



**Abwasser  
Rendsburg**

# **Gebühren für die Entsorgung von Abwasser**

**Gültig ab 1. Januar 2016**

**Auszug aus der Beitrags- und  
Gebührensatzung der Stadt Rends-  
burg**

**Anlage  
Abwassersatzung der  
Stadt Rendsburg (Auszug)**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 die nachstehenden Grund- und Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser mit der **Satzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) - I. Nachtrag** - beschlossen.

## 1. zu § 12 Grundgebühr und Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) betragen

### a) Schmutzwasser

Die Grundgebühr beträgt je Verrechnungseinheit 2,00 € pro angefangenem Monat.

- (1) Die Benutzungsgebühr bei der Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m<sup>3</sup>
  - a) bei Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz (zentral) 1,85 €
  - b) bei Abfahren des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben (dezentral) 7,90 €
  - c) bei Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen (dezentral) 0,95 €

jeweils bezogen auf den Frischwasserverbrauch
- (2) für Regenwasser bei Einleitung in den Schmutzwasserkanal aufgrund
  - a) von aufgefangenem Regenwasser für Brauchwasserzwecke je m<sup>3</sup> 1,85 €
  - b) von verunreinigtem Niederschlagswasser von befestigten Flächen, sofern eine induktive Durchflussmessung nicht erfolgt, jährlich befest. Fläche x 1,0 m<sup>3</sup> / m<sup>2</sup> x 0,9 x 1,85 €
- (3) für Einleitung von stark verschmutztem Schmutzwasser als Zuschlag zur Benutzungsgebühr in Abs. 1a) je m<sup>3</sup>

bei einer Verschmutzung des Abwassers im nicht abgesetzten Zustand gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB<sub>5</sub> nicht sedimentiert) von 550 mg/l an aufwärts je angefangene 55 mg/l

Verschmutzungsstufen x 0,07 €
- (4) für die Entsorgung von Abwasser und Fäkalien aus Wohnmobilen in der öffentlichen Abwasserabnahmestation pro Entsorgungsinhalt eines Wohnmobils 4,00 €

### b) Niederschlagswasser und ähnliches Abwasser

- (5) Die Benutzungsgebühr bei der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je Einleitung von
 

1 m<sup>2</sup> gemäß § 11 Abs. 2 zu berücksichtigender, überbauter oder befestigter Grundstücksfläche pro Jahr 0,58 €
- (6) für unverschmutztes Kühlwasser bei Einleitung in den Regenwasserkanal oder Vorfluter je m<sup>3</sup> 0,30 €
- (7) für die Einleitung von Drainagewasser, Grund- und Sickerwasser in die Regenwasserkanalisation je m<sup>3</sup> 0,30 €

## 2. zu § 10 (1) Grundgebühr

Gebührenmaßstab für die Bemessung der Grundgebühr ist die Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten. Analog zur Trinkwasserversorgung in Rendsburg gilt die Anzahl über die Wasserzähler (Verrechnungseinheit), bemessen

- a) im Haushalt für jede angeschlossene Wohnung über die Wohneinheit (WE),
- b) im gewerblichen und beruflichen Bereich über die Gewerbeinheit (GE).

### **3. zu § 10 (2) Abzug für Nebenzähler**

- a) Für die technische Abnahme der Messeinrichtung von Nebenzählern (Wasserzähler, Abzugszähler, und sogenannte Gartenwasserzähler), die Registrierung, die Ableseung und die Berücksichtigung bei der Verbrauchsabrechnung ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

### **zu § 10 (4) Von dem Abzug nach § 10 Abs. 2 sind ausgeschlossen:**

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, sofern dessen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wasserrechtlich vorgeschrieben ist.

### **4. zu § 11 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasserbeseitigung**

- (2) Die für die Bemessung maßgebliche Grundstücksfläche gem. Abs. 1 - bebaute und befestigte Flächen - wird ermittelt durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Anrechnungsfaktor
  - 0,7 bei Einleiten in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung
  - 0,1 bei Zuführen zur Sammlung in Niederschlagswassernutzungsanlagen, sofern ein (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist,
  - 0,1 bei Anschluss eines (Not-)Überlaufes an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung,
  - 0,3 bei Einleitung in Entwässerungsgräben mit Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.
  - 0,0 bei Einleiten in Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, wobei die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen muss und den entsprechenden Nachweis der Gebührenpflichtige zu führen hat.  
Bei Dachbegrünung wird die Dachfläche mit dem Anrechnungsfaktor
  - 0,1 bei Vollanrechnung (Anrechnungsfaktor 1,0) berücksichtigt.

### **5. zu § 12a Jahresgrundgebühr für Nebenzähler**

Die Jahresgrundgebühr beträgt für die gemäß in § 10 Abs. 2 a) Satz 4 genannten Messeinrichtungen **10,00 €** je Kalenderjahr (Abrechnungsperiode).

### **6. zu § 15 Veranlagung, Fälligkeit und Erhebungszeitraum**

- (1) Die Heranziehung (Veranlagung) zur Benutzungsgebühr erfolgt jährlich im Rahmen des Abgabenbescheides über die Jahresabrechnung der Abwasserbeseitigung Rendsburg (Einzug über die Stadtwerke Rendsburg GmbH) oder durch (Einzel-)bescheid für die Festsetzung von Abwassergebühren.
- (2) Auf die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren sind monatlich angemessene Teilbeträge zu leisten, die mit den Abschlagsrechnungen der Abwasserbeseitigung Rendsburg (Einzug über die Stadtwerke Rendsburg GmbH) geltend gemacht werden.
- (3) Die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren werden aufgrund der vorangegangenen Jahresablesung ermittelt.
- (4) Liegt keine vorangegangene Jahresablesung vor bzw. tritt eine nicht unerhebliche Veränderung in der Ausnutzung des Grundstücks ein, werden die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren geschätzt.
- (5) Erhebungszeit ist das Kalenderjahr bzw. der Zeitraum der Jahresverbrauchsabrechnung (rollierendes System der Stadtwerke Rendsburg GmbH für die Wasserversorgung).

### **7. zu § 18 Datenverarbeitung**

- (4) Die Abwasserbeseitigung Rendsburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen und Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese

Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Ausgefertigt:

Rendsburg, 18. Dezember 2015

Stadt Rendsburg

(L.S.)

gez. Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

**Anlage:           Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Rendsburg  
(Abwassersatzung) - Auszug -**

**Zu § 15           Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Die Abwasserbeseitigung Rendsburg erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Anschlusskanäle von den öffentlichen Schmutz-, Regen oder Mischwasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Dritte.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag und gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten kann die Abwasserbeseitigung Rendsburg für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse erstellen. Satz 2 gilt auch für den ersten Anschluss eines Grundstücks, das durch Teilung eines bereits anschließbaren Grundstücks entsteht.

Die Abwasserbeseitigung Rendsburg kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Im Einvernehmen mit der Abwasserbeseitigung Rendsburg müssen die Unterhaltungspflichtigen, Benutzungsberechtigten und Benutzungspflichtigen vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses dieses schriftlich und grundbuchrechtlich gegenseitig absichern.

- (4) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Abwasserbeseitigung Rendsburg. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**Zu § 18           Ausführung und Unterhaltung  
der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. des Reinigungsschachtes sowie des Reinigen und die Beseitigung von Verstopfungen der Grundstücksanschlusskanäle obliegen dem Anschlussnehmer.....
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 17), unterliegen einer Abnahme durch die Abwasserbeseitigung Rendsburg.....

Beratung und Auskunft in Gebührenangelegenheiten erhalten Sie im Gebäude der Stadtwerke Rendsburg GmbH, Am Eiland 12 unter der Telefonnummer (04331) 209-0 oder 209-209.